

## Synopse der Satzungen zur Erhebung der Hundesteuer

für die Änderungen an der Hundesteuersatzung vom 15.12.2014, zuletzt geändert am 18.12.2015, mit der zukünftigen Hundesteuersatzung

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2023	Hundesteuersatzung ab 01.01.2024	Begründung:
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Hunden in Tierhandlungen,	Hunden in Tierhandlungen;	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Am Ende des Textes wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
§ 2 Abs. 1 Nr. 8	-	<u>8. Hunden von Berufsjägern, die im Privat-, Kommunal- und Staatsforstdienst beschäftigt sind, wenn diese ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.</u>	<b>Steuerbefreiung für Berufsjäger:</b> Klarstellende Aufnahme, dass deren Hunde nicht der Aufwandsteuer unterliegen, da eine private Mitveranlassung nie gänzlich ausschließbar ist.
§ 5 Abs. 4	(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.	(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Korrektur der Verweisung innerhalb der Satzung
§ 7 Abs. 1 Satz 2	-	<u>Ausgenommen sind hiervon Kampfhunde im Sinne von § 5 dieser Satzung.</u>	<b>Ausschlusstatbestand für Steuervergünstigungen:</b> Kampfhunde sollen von Steuervergünstigungen generell ausgenommen werden. Es soll keine Anreize für die Haltung von Kampfhunden geben.
§ 7 Abs. 2	-	„(2) Für die Halter eines Hundes im Sinne von § 5 dieser Satzung, die vor dem 01. Januar 2024 hierfür bereits eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Satz 1 erhalten haben, ist Abs.1 Satz 2 erst ab dem 01.Januar 2028 anzuwenden.“	<b>Übergangsfrist:</b> Die Halter sollen sich auf den Wegfall der Steuervergünstigung vorbereiten können, eine Abgabe der Tiere z.B. an das Tierheim soll vermieden werden.

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2023	Hundesteuersatzung ab 01.01.2024	Begründung:
<b>§ 7 Abs. 3</b>	(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.	(3) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Wegen Einschub des neuen Abs. 2, wird Abs. 2 zu Abs. 3.
<b>§ 8 Abs. 3</b>	(3) Die Züchtersteuer wird für alle zu Zuchtzwecken gehaltenen Hunde auf insgesamt höchstens das Dreifache der Steuer nach Abs. 2 festgesetzt.	=	<b>Wegfall des pauschalen Steuersatzes für Züchter:</b> Die Streichung der Züchterpauschale für die Haltung von mehr als 3 Zuchthunden soll der Belastung der Nachbarschaft durch große Zuchtwinger Rechnung tragen, ein Ausufern des Zuchthundbestandes verhindern und die Züchter veranlassen die Hundebestände zuverlässiger zu melden.
<b>§ 8 Abs. 4</b>	(4) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.	(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.	<b>Redaktionelle Änderung:</b> Durch Streichung des Abs. 3, wird Abs. 4 zu Abs. 3
<b>§ 10 Abs. 4</b>	-	(4) Bei verspäteter Anzeige (§ 12 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Nürnberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Nürnberg eingeht.	<b>Ende der Steuerveranlagung bei verspäteter Anzeige oder fehlendem Nachweis:</b> Verhinderung rückwirkender Steuererstattungen, wenn Steuerpflichtige ihrer Anzeige-/Nachweispflicht nicht (rechtzeitig) nachkommen.
<b>§ 12 Abs. 1</b>	(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb <u>von 14 Tagen</u> – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.	(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb <u>eines Monats</u> – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.	<b>Anpassung der Anzeigefrist:</b> Vereinheitlichung aller Anzeigefristen des § 12

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2023	Hundesteuersatzung ab 01.01.2024	Begründung:
§ 12 Abs. 2	(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) <u>soll</u> den Hund innerhalb <u>von 14 Tagen</u> abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb <u>von 14 Tagen</u> mitzuteilen.	(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) <u>muss</u> den Hund innerhalb <u>eines Monats</u> abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb <u>eines Monats</u> mitzuteilen.	<b>Änderung von Soll-Vorschrift zu Muss-Vorschrift:</b> Da das Ende der Steuerpflicht mit der Anzeigepflicht verbunden wird (§ 10 Abs. 4), ist es notwendig, dass die Anzeigepflicht für die Abmeldung zur Muss-Vorschrift wird. <b>Anpassung der Anzeigefristen:</b> Verlängerung der Anzeigefrist für die Abmeldung, da die Anzeige nun maßgeblich für das Ende der Steuerveranlagung ist. Zudem Vereinheitlichung aller Anzeigefristen des § 12
§ 12 Abs. 3	(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb <u>von 14 Tagen</u> anzuzeigen.	(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb <u>eines Monats</u> anzuzeigen.	<b>Anpassung der Anzeigefrist:</b> Vereinheitlichung aller Anzeigefristen des § 12